

Festlegungen zur Erledigung der Hausaufgaben

Ausführungen gelten für die Grundschule Wolkenstein ab dem Schuljahr 2017 / 2018

1. Grundsatz

- Hausaufgaben sollen von den Schülerinnen und Schülern selbstständig angefertigt werden.

2. Zweck und Form

- Der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen sowie ihre Einübung, Vertiefung und Anwendung erfolgt im Wesentlichen während der Unterrichtszeit.
- Hausaufgaben unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbstständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln.
- Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- Hausaufgaben können auch der Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben dienen.
- Unterricht kann und darf durch sie nicht ersetzt werden.
- Als Strafe oder Mittel zur Wahrung der Disziplin sind Hausaufgaben pädagogisch nicht vertretbar und daher unzulässig.

3. Voraussetzungen

- Hausaufgaben sind nur zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind.
- Hausaufgaben dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichts so mit dem Lerngegenstand vertraut gemacht worden sind, dass sie die Hausaufgaben selbstständig anfertigen können. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Arbeitstechniken und dem Gebrauch von Hilfsmitteln.
- Für die Hortkinder sind solche Bedingungen zu schaffen. Sie erhalten die Möglichkeit in ruhiger Arbeitsatmosphäre ihre Hausaufgaben selbstständig unter pädagogischer Aufsicht zu erledigen.
- Alle notwendigen Arbeitsmittel zur Erledigung der Hausaufgaben nehmen die Kinder mit in das C-Gebäude.
- Die Kontrolle erfolgt im Unterricht.

4. Terminliche Einschränkungen

- Von Freitag zu Montag sowie über die Schulferien dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden.
- Dies gilt auch für gesetzliche Feiertage, unterrichtsfreie Tage, bei extremen Wetterlagen.

5. Schwierigkeitsgrad und Umfang

- Der Schwierigkeitsgrad muss der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.
- Sie dürfen weder überfordert noch in ihrer Freizeit eingeschränkt werden.
- Der Umfang ist so bemessen, dass bei durchschnittlichem Arbeitstempo folgende Richtzeiten nicht überschritten werden:

Klassenstufe 1	15 Minuten tägliche Arbeitszeit
Klassenstufe 2	30 Minuten tägliche Arbeitszeit
Klassenstufe 3 und 4	45 Minuten tägliche Arbeitszeit
Klassenstufe 5 und 6	60 Minuten tägliche Arbeitszeit

6. Absprache der Lehrerinnen und Lehrer

- Durch tägliche gegenseitige Absprachen der unterrichtenden Lehrkräfte ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Grundsätze eingehalten werden.

7. Kontrolle der Hausaufgaben

- Alle Hausaufgaben sind je nach Aufgabenstellung im Unterricht auszuwerten oder zu kontrollieren.
- In geeigneten Fällen können die in Hausaufgaben erworbenen Kenntnisse auch schriftlich kontrolliert werden.
- Der in schriftlichen Kontrollen nachgewiesene Kenntnisstand kann benotet werden.
- Die Kontrolle darf 10 Minuten nicht überschreiten.